

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. Seite 318) hat die Gemeindevertretung in Hünfelden am 09.02.2021 folgende

**Erste Satzung zur Änderung der  
FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG der Gemeinde Hünfelden vom 25.06.2018**

beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 3, Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**Gebührenverzeichnis**  
**zur Gebührensatzung für den Einsatz**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünfelden**  
(Anlage zu § 3 Abs. 1, der Gebührensatzung)

Nr.	Beschreibung	Referenzwert je 15 Minuten
<b>1</b>	<b>Personalgebühren</b>	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	8 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft (Ausnahme bei gemeinnützigen Veranstaltungen)	6 Euro
1.3	Verkehrsregelung und -sicherung je Einsatzkraft (Ausnahme bei gemeinnützigen Veranstaltungen)	6 Euro
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten bzw. vor Ort für die Verpflegung Sorge zu leisten.	
<b>2</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	
2.1	ELW-1 - Einsatzleitwagen	30,73 Euro
	MTW - Mannschaftstransportfahrzeug	13,76 Euro
	KDOW - Kommandowagen	16,17 Euro

2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge	
	TSF-W (wasserführend)	19,27 Euro
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 16/12	44,06 Euro
	LF 10 KatS - Katastrophenschutz	41,70 Euro
	MLF - Mittleres Löschfahrzeug	40,07 Euro
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF - 16/25	36,62 Euro
2.5	Logistikfahrzeuge	
	GWL-1 - Gerätewagen-Nachschub	21,38 Euro
	KLKW - Klein-LKW	10,81 Euro
<b>3</b>	<b>Anhänger</b>	
	MZA 1 - Mehrzweckanhänger	10,00 Euro
<b>4.</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.4	Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.	<b>Gebühren bei "Umwelteinsätzen"</b>	Einsätze werden nach dem tatsächlichen Aufwand unter Bezug zu Punkt 1 und 2 abgerechnet.
6.	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen</b>	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
7.	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	Pauschal 550 Euro
	Bereitstellung je Einsatzfahrzeug im Rahmen eines Brandsicherheitsdienstes bei kommerziellen Veranstaltungen	Pauschal/ Std. 40 Euro
	Bereitstellung je Einsatzfahrzeug im Rahmen der Verkehrsregelung bei überregionalen und kommerziellen Veranstaltungen	Pauschal/ Std. 40 Euro
	Bereitstellung je Einsatzfahrzeug zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Rettungszuges der BahnAG	Pauschal/ Std. 43 Euro
8.	<b>Missbräuchliche Alarmierung</b>	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen sowie Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

9.	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

## Artikel 2

Diese erste Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hünfelden, den 10.02.2021

.....  
 (Silvia Scheu-Menzer)  
 Bürgermeisterin

(Siegel)